

Satzung für die Führung und Vergabe der Regionalmarke „Biosphärenreservat Schaalsee – Für Leib und Seele“

Gemäß der „Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ sind umweltschonend erzeugte Produkte und Sortimente mit geeigneten Maßnahmen zu vermarkten (Kriterium 24). Die Regionalmarke „Biosphärenreservat Schaalsee - Für Leib und Seele“ ist ein wesentliches Instrument der Biosphärenreservatsverwaltung Schaalsee zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Zur Führung und Vergabe der patentrechtlich geschützten Regionalmarke hat das Vergabegremium folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Strukturen

- (1) Berechtigt zur Vergabe der Regionalmarke ist das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee als Markeninhaber (Biosphärenreservatsverwaltung).
- (2) Die Biosphärenreservatsverwaltung hat ihren Sitz in Zarrentin, Landkreis Ludwigslust, Wittenburger Chaussee 13, 19 246 Zarrentin
- (3) Die Biosphärenreservatsverwaltung wird durch den Leiter des Amtes oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter vertreten.
- (4) Die Verantwortung für die Vergabe und Verwaltung der Regionalmarke trägt die Biosphärenreservatsverwaltung.
- (5) Die Biosphärenreservatsverwaltung beruft als Fachbeirat das Vergabegremium und überträgt ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festsetzung der Kriterien für die Vergabe der Regionalmarke
 2. Vergabe und Aberkennung der Regionalmarke
- (6) Das Vergabegremium soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 1. Ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums Schwerin
 2. Ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft Wittenburg
 3. Amtsvorsteher der Ämter Zarrentin, Wittenburg, Rehna und Gadebusch oder ein von diesen benannter Vertreter
 4. Je ein Vertreter der Wirtschaftsfördergesellschaft Ludwigslust und Nordwestmecklenburg
 5. Ein Vertreter des Amtes für das Biosphärenreservat Schaalsee
 6. Ein Vertreter der Geschäftsstelle des Fördervereins Biosphäre Schaalsee e.V.
- (7) Die Biosphärenreservatsverwaltung nimmt die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit

hinsichtlich der Regionalmarke wahr.

- (8) Bei Bedarf können weitere Fachberater durch das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee hinzugezogen werden.
- (9) Das Vergabegremium wird vom Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee in vierteljährlichen Abständen einberufen.

§ 2 Ziele

- (1) Die Regionalmarke „Biosphärenreservat Schaalsee – Für Leib und Seele“ dient dem Aufbau eines regionalen Netzwerkes zur Stärkung einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Biosphärenreservat Schaalsee sowie zur Sicherung und Entwicklung von Marketing-Vorteilen für Unternehmen, Initiativen und Produkten.
- (2) Die Regionalmarke „Biosphärenreservat Schaalsee – Für Leib und Seele“ wird zur Kennzeichnung von Produkten, Unternehmen und Initiativen vergeben, die die Biosphärenreservatsverwaltung bei der Umsetzung des MaB-Programmes der UNESCO unterstützen sowie ökologische Kriterien erfüllen und damit zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.
- (3) Die Vergabe der Regionalmarke soll dem Marketing und der Förderung umweltgerechten und Wirtschaftens dienen. Die soziale Verantwortung der Unternehmen und Initiativen ist bei der Vergabe zu berücksichtigen.

§ 3 Beschreibung der Regionalmarke

- (1) Die patentrechtlich geschützte Regionalmarke besitzt eine kreisrunde Form und setzt sich aus Bild- und Textmarke zusammen (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Bildmarke zeigt einen s-förmig in zwei Teilbereiche unterteilten Kreis. Die rechte Hälfte weist eine grüne Farbe auf, die linke Hälfte ist in weiß (obere Hälfte) und blau (untere Hälfte) nochmals unterteilt. Links oben ist das Flugbild eines Seeadlers Bestandteil der Bildmarke.
- (3) Die Textmarke besteht aus dem schwarzen Schriftzug „BIOSPHÄRENRESERVAT SCHAALSEE“ und dem grünen Schriftzug „FÜR LEIB UND SEELE“. Beide Schriftzüge umgrenzen die Bildmarke ebenfalls kreisförmig nach außen.
- (4) Die Regionalmarke kann auch in einer schwarz-weißen Variante verwendet werden.

§ 4 Verwendung

- (1) Die Marke kann entweder für ein gesamtes Unternehmen beziehungsweise für eine

Initiative vergeben werden oder für einzelne Produkte oder einzelne Dienstleistungen.

Voraussetzung für die Vergabe der Marke für Einzelprodukte oder einzelne Dienstleistungen ist die Vergabe der Marke an das Unternehmen bzw. die Initiative, das die Produkte oder Dienstleistungen herstellt, und die Befürwortung durch das Vergabegremium.

- (2) Die Verwendung der Marke ist auf ein Jahr begrenzt. Die Verwendungsmodalitäten werden einzelvertraglich zwischen dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee und dem Antragssteller geregelt. Die Verwendung der Regionalmarke ist unveräußerlich und nicht übertragbar.
- (3) Die Regionalmarke wird als Aufkleber, Aufdruck oder Schild verwendet.

§ 5 Vergabe und Entzug

- (1) Die Regionalmarke wird vom Vergabegremium auf Antrag für jeweils ein Jahr vergeben. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Regionalmarke wird vergeben, wenn der Antragssteller die Erfüllung der Vergabekriterien nachweist. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bedürfen der Einstimmigkeit des Vergabegremiums. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen. Bei fristgemäßem Nachweis verlängert sich das Recht auf Nutzung der Regionalmarke um ein weiteres Jahr. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so erhält der Regionalmarkennutzer von der Biosphärenreservatsverwaltung die schriftliche Aufforderung, innerhalb von acht Wochen den Nachweis zu erbringen. Kommt der Regionalmarkennutzer dieser Aufforderung nicht nach, so erlischt sein Recht auf Nutzung der Regionalmarke.
- (3) Die Mitglieder des Vergabegremiums sind berechtigt, die Vergabekriterien vor Ort zu überprüfen. Der Termin einer Vor-Ort-Kontrolle wird im Einvernehmen zwischen dem Regionalmarkennutzer und der Biosphärenreservatsverwaltung festgelegt.
- (4) Wird bei einer Überprüfung eine mangelhafte Einhaltung der Vergabekriterien festgestellt, so erfolgt innerhalb von acht Wochen eine Wiederholungsprüfung. Fällt diese erneut negativ aus, so wird das Recht auf Nutzung der Marke entzogen. Eine Neubeantragung der Regionalmarke ist erst nach Behebung der Mängel möglich.
- (5) Bei groben Verstößen gegen die Vergabekriterien kann das Recht auf Verwendung der Regionalmarke von der Biosphärenreservatsverwaltung sofort entzogen werden. In diesem Fall ist die Entscheidung über den Entzug auf der nächsten Sitzung vom Vergabegremiums zu bestätigen.
- (6) Das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee kann mit einem Veto Entscheidungen

des Vergabegremiums aufheben, wenn Schutz- und Erhaltungsziele des Biosphärenreservates berührt werden.

- (7) Die missbräuchliche Verwendung der Regionalmarke kann durch die Biosphärenreservatsverwaltung gerichtlich verfolgt werden. Zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung ist auch die Veröffentlichung des Entzuges möglich.

§ 6 Vergabekriterien

- (1) Die Vergabekriterien sind in Anlage 2, nach Branchen geordnet, dargestellt.
- (2) Die Vergabekriterien können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Vergabegremiums geändert werden.

§ 7 Kosten

- (1) Für die Nutzung der Regionalmarke für das Gesamtunternehmen bzw. für eine Initiative wird ein Nutzungsentgelt von 50,00 Euro pro Jahr zzgl. MwSt. erhoben.
- (3) Das Entgelt ist auf ein Konto des Amtes für das Biosphärenreservates Schaalsee zu überweisen und ist zweckgebunden insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing der Regionalmarke einzusetzen.
- (4) Bei vorzeitigem Entzug der Regionalmarke erfolgt keine Rückerstattung von Nutzungsentgelten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Vorliegende Satzung tritt am Tage der Bestätigung durch das Vergabegremium in Kraft.